

Informationen aus dem BPR BS Freiburg

Bezirkspersonalrat für Lehrkräfte an Beruflichen Schulen beim Regierungspräsidium Freiburg



Eisenbahnstraße 68, 79098 Freiburg

Tel.: 0761 208-6029

Fax: 0761 208-6080

E-Mail: BPR-BS@rpf.bwl.de

[Zur Website des BPR BS Freiburg](#)

Info XIII-17 - April 2024

In diesem BPR-Info informieren wir Sie über:

1. Personalratswahlen vom 6. – 8. Mai 2024.....	1
2. TOL-Aufstiegslehrgang – Bewerbungsfrist verlängert bis 30. April 2024.....	2
3. Beförderungen A14 zum 1. Mai 2024.....	2
4. Teilhabegespräch für schwerbehinderte und gleichgestellt Lehrkräfte.....	3
5. Rekonvaleszenz.....	4

1. Personalratswahlen vom 6. – 8. Mai 2024

Vom 6. bis 8. Mai werden auf allen Ebenen die Personalvertretungen für die nächsten fünf Jahre neu gewählt. I.d.R. sind alle Lehrkräfte der Schule für alle Ebenen wahlberechtigt. Eine detaillierte Liste der Wahlberechtigten hängt an der Schule aus. Im Zweifel wenden Sie sich bitte an Ihren Wahlvorstand. Zu wählen sind:

ÖPR → vertritt die Lehrkräfte auf schulische Ebene

BPR → vertritt die Lehrkräfte auf Ebene des Regierungspräsidium

HPR → vertritt die Lehrkräfte auf Kulturministeriumsebene

Wir bitten alle Kolleginnen und Kollegen um eine rege Wahlbeteiligung. Bei Abwesenheit am Wahltag ist Briefwahl möglich!

Mit einer hohen Wahlbeteiligung stärken Sie alle Personalvertretungen.

Wir bitten die Örtlichen Wahlvorstände bzw. neu gewählten ÖPR um zeitnahe Übermittlung der neuen ÖPR-Mitglieder an den BPR BS.

Bitte verwenden Sie zur Übermittlung der neuen ÖPR-Zusammensetzung die an das ÖPR-Funktionspostfach übersandte Tabelle und senden Sie diese in Tabellenform an uns zurück.

Wir bitten um Übermittlung der Zusammensetzung des neuen ÖPR-Gremiums bis 25. Mai 2024 an den BPR BS.

2. TOL-Aufstiegslehrgang – Bewerbungsfrist verlängert bis 30. April 2024

Aufgrund der aktuellen Bewerbungssituation hat sich das KM entschieden, die Bewerbungsfrist für den Aufstiegslehrgang für TOL bis zum 30.04.2024 zu verlängern. Bitte weisen Sie Ihre Kolleginnen und Kollegen auf die Möglichkeit hin.

Bewerbungsvoraussetzungen für die Zulassung zum zweijährigen Lehrgang sind:

- hauptberufliche Unterrichtspraxis von mindestens 12 Jahren in der entsprechenden Laufbahn,
- Amt der Besoldungsgruppe A12 bei den Technischen Lehrkräften bzw. A11 mit Amtszulage bei Fachlehrkräften
- dienstliche Beurteilung mit mindestens der Note sehr gut bis gut.

Technischen Lehrkraft an beruflichen Schulen (gewerbliche, kaufmännische, hauswirtschaftliche oder landwirtschaftliche Richtung) erlangen mit erfolgreichem Abschluss des Aufstiegslehrgangs die Befähigung für die Laufbahn für das Lehramt des gehobenen Dienstes an beruflichen Schulen. Technische Lehrkräfte der gewerblichen und landwirtschaftlichen Richtung im berufsbezogenen Fach und i. d. R. in Mathematik, Technische Lehrkräfte der kaufmännischen und hauswirtschaftlichen Richtung im berufsbezogenen Fach und i. d. R. in Deutsch. Über die Zulassung anderer Fächer statt Deutsch bzw. Mathematik entscheidet in begründeten Fällen das zuständige Regierungspräsidium.

Nähere Informationen finden Sie auf www.lehrer-online-bw.de unter Fortbildung-Aufstieg, Aufstiegsverfahren für Fachlehrkräfte und Technische Lehrkräfte.

3. Beförderungen A14 zum 1. Mai 2024

Zum 1. Mai 2024 können sowohl im konventionellen wie auch im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens Wissenschaftliche Lehrkräfte nach A14 bzw. E14 befördert werden.

Im konventionellen Verfahren können aufgrund der geringen Anzahl an zur Verfügung stehenden Beförderungsstellen weniger als 1/3 der Lehrkräfte befördert werden. Insgesamt können sich damit von mehr als 150 Personen, die die Beförderungsvoraussetzungen erfül-

len nur 43 Personen im konventionellen Verfahren über eine Beförderung freuen. Die Beförderungen erfolgen im Laufe des Monats Mai durch Übergabe der Urkunde durch die Schulleitung.

Im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens blieb von 28 ausgeschriebenen Stellen eine Stelle aufgrund fehlender Bewerbung unbesetzt. Diese Stelle wurde dem konventionellen Verfahren zugeschrieben werden. 24 Stellen standen den Schulen zur Verfügung, drei Stellen wurden für den Bereich außerhalb der Schule (z.B. am RP) eingesetzt.

Wenn Sie Fragen zu Ihrem Beförderungsjahrgang bzw. zum Verfahren haben, setzen Sie sich gerne mit dem BPR in Verbindung.

4. Teilhabegespräch für schwerbehinderte und gleichgestellt Lehrkräfte

Jedes Jahr ergeht die Einladung der Schulleitung zum Teilhabegespräch für schwerbehinderte Lehrkräfte und Lehrkräfte mit GdB 30 oder GdB 40.

Im Rahmen der Fürsorgepflicht und auf Grundlage der Inklusionsvereinbarung der Schulen, Abschnitt 4.2, sind die Schulleitungen dazu verpflichtet, vor der Erstellung der Deputats- und Stundenpläne die an ihrer Schule beschäftigten schwerbehinderten Lehrkräfte zu einem persönlichen Gespräch einzuladen. Die Gespräche finden mehrheitlich zwischen Ostern und Pfingsten statt. Ziel des Gespräches ist es, dass die Schulleitung sich über die besonderen Bedürfnisse der schwerbehinderten Lehrkraft zur Teilhabe am Arbeitsleben informiert und diese rechtzeitig in der Planung des kommenden Schuljahres berücksichtigen kann.

Auf Wunsch der Lehrkraft muss die Schulleitung auch die zuständige Schwerbehindertenvertretung hinzuziehen. Weitere Gesprächsteilnehmer sind grundsätzlich nicht vorgesehen.

Über das Gespräch ist ein Protokoll anzufertigen und eine Kopie desselben ist der Lehrkraft auszuhändigen.

Die Inklusionsvereinbarungen des RP Freiburg und der Schulen erweitern den Personenkreis der schwerbehinderten Lehrkräfte um Lehrkräfte mit einem GdB von 30 oder 40 und um schwerbehinderte Pädagogische Assistentinnen und Assistenten. Auch dieser Personenkreis muss von der Schulleitung zu einem Teilhabegespräch eingeladen werden.

Ergänzende Hinweise:

Weitere Informationen und Tipps zur Vorbereitung des Teilhabegespräches können der [Homepage der Schwerbehindertenvertretung \(https://sbv-schule.kultus-bw.de\)](https://sbv-schule.kultus-bw.de) entnommen werden.



Bei Rückfragen steht die Bezirksvertrauensperson Stefan Hofmann unter der Rufnummer 07621 / 57 00 445 oder Email: stefan.hofmann@rpf.bwl.de gerne zur Verfügung.

5. Rekonvaleszenz

Wer schwer erkrankte und deshalb länger als 6 Wochen dienstunfähig war, hat ein Recht auf Rekonvaleszenz. Sie haben nach einer schweren Erkrankung Anspruch auf Maßnahmen zur betrieblichen Wiedereingliederung nach § 84 Abs.2 Sozialgesetzbuch IX.

Sind Sie aus ärztlicher Sicht noch nicht wieder voll belastbar, kann die stundenweise Wiederaufnahme des Dienstes nach § 68 Abs.3 des Landesbeamtengesetzes eine solche Maßnahme des betrieblichen Wiedereingliederungsmanagements sein. Ziel dabei ist, Sie behutsam und schrittweise wieder an ihre volle Belastbarkeit heranzuführen, damit Sie nach einem überschaubaren Zeitraum Ihre Unterrichtsverpflichtung wieder voll erfüllen können.

Voraussetzung für eine stundenweise Wiederaufnahme des Dienstes ist, dass durch ein ärztliches Gutachten die Wiederherstellung der vollen Dienstfähigkeit nach einer solchen Übergangszeit in Aussicht gestellt wird. Die Wiedereingliederung soll dabei in der Regel nicht länger als 6 Monate, bei Lehrkräften an Schulen nicht länger als 12 Monate, vereinbart werden. In dieser Zeit sollte eine kontinuierliche Steigerung der wöchentlichen Unterrichtsstunden nach einem ärztlichen Rekonvaleszenzplan vorgesehen sein. In begründeten Ausnahmefällen kann die Rekonvaleszenzzeit auch länger als 6 Monate dauern.

Ist auch nach einem Jahr die volle Dienstfähigkeit nicht wiedererlangt, kommt in besonders gelagerten Ausnahmefällen möglicherweise eine weitere Verlängerung in Betracht. Zu prüfen wäre in einem solchen Falle aber auch das Vorliegen einer Dienstunfähigkeit oder begrenzten Dienstfähigkeit.

Für tarifbeschäftigte Lehrkräfte gilt § 74 Sozialgesetzbuch V.

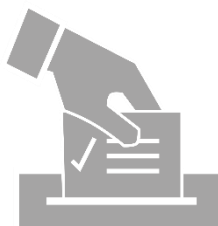
*** *** ***

Tina Stark

Sabine Reitzig

Paul Entgens

Konrad Demmig



Manfred Franz

Michael Haß

Kai Kirberg

Klemens Maier-Wißkirchen

sowie Stefan Hofmann (BVP)